

TE Bvwg Beschluss 2015/11/16 W179 2115196-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2015

Entscheidungsdatum

16.11.2015

Norm

AVG 1950 §18 Abs4

AVG 1950 §58

AVG 1950 §61 Abs3

AVG 1950 §64 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

SchFG §114 Abs2 Z2

SchFG §114 Abs2 Z4

SchFG §114 Abs2 Z5

SchFG §114 Abs2 Z8

SchFG §38 Abs3

SchFG §42 Abs2 Z11

Schiffstechnikverordnung §25 Abs3

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §22

VwGVG §22 Abs1

VwGVG §22 Abs2

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 18 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 18 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982

1. AVG 1950 § 58 gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 61 gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 64 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchFG § 114 heute
2. SchFG § 114 gültig ab 10.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005
3. SchFG § 114 gültig von 01.01.2002 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
4. SchFG § 114 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2001

1. SchFG § 114 heute
2. SchFG § 114 gültig ab 10.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005
3. SchFG § 114 gültig von 01.01.2002 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
4. SchFG § 114 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2001

1. SchFG § 114 heute
2. SchFG § 114 gültig ab 10.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005
3. SchFG § 114 gültig von 01.01.2002 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
4. SchFG § 114 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2001

1. SchFG § 114 heute
2. SchFG § 114 gültig ab 10.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005
3. SchFG § 114 gültig von 01.01.2002 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
4. SchFG § 114 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2001

1. SchFG § 38 heute
2. SchFG § 38 gültig ab 13.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2025
3. SchFG § 38 gültig von 24.07.2025 bis 12.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
4. SchFG § 38 gültig von 01.12.2018 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2018
5. SchFG § 38 gültig von 31.12.2010 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. SchFG § 38 gültig von 26.03.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2009
7. SchFG § 38 gültig von 01.07.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
8. SchFG § 38 gültig von 10.06.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005
9. SchFG § 38 gültig von 01.07.1997 bis 09.06.2005

1. SchFG § 42 heute
2. SchFG § 42 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2025
3. SchFG § 42 gültig von 24.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
4. SchFG § 42 gültig von 17.01.2022 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 230/2021
5. SchFG § 42 gültig von 31.12.2021 bis 16.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 230/2021
6. SchFG § 42 gültig von 01.12.2018 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2018
7. SchFG § 42 gültig von 07.08.2013 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2013
8. SchFG § 42 gültig von 26.03.2009 bis 06.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2009
9. SchFG § 42 gültig von 05.06.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2008
10. SchFG § 42 gültig von 10.06.2005 bis 04.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005
11. SchFG § 42 gültig von 01.01.2002 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
12. SchFG § 42 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2001

1. § 25 heute
2. § 25 gültig ab 07.10.2018

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W179 2115196-2/ 2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. iur. Eduard Hartwig PAULUS über die Beschwerde der XXXX, XXXX, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1090 Wien, Währinger Straße 2-4, gegen die schiffahrtspolizeiliche Anordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom XXXX, hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. iur. Eduard Hartwig PAULUS über die Beschwerde der römisch 40, römisch 40, vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1090 Wien, Währinger Straße 2-4, gegen die schiffahrtspolizeiliche Anordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom römisch 40, hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung, beschlossen:

A) Aufschiebende Wirkung

I. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 1 VwGVG wird gemäß § 28 Abs 1 und Abs 2 sowie § 22 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung

der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 2, sowie Paragraph 22, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die aufschiebende Wirkung der hilfsweise erhobenen Bescheidbeschwerde wird nach § 31 Abs 1, § 28 Abs 2 und § 22 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, ausgeschlossen.römisch zwei. Die aufschiebende Wirkung der hilfsweise erhobenen Bescheidbeschwerde wird nach Paragraph 31, Absatz eins,, Paragraph 28, Absatz 2 und Paragraph 22, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, ausgeschlossen.

B) Revision

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG),BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 164/2013, nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die belangte Behörde geht zusammengefasst davon aus, dass die deutsche Beschwerdeführerin ein früheres Gütertransportschiff umbauen und als Sportschiff - somit nicht als Fahrgastschiff - genehmigen ließ, XXXX, welche das Sichtfeld des Rudergängers beschränke, aufstellte, XXXX durchführt. Das Schiff XXXX "XXXX".1. Die belangte Behörde geht zusammengefasst davon aus, dass die deutsche Beschwerdeführerin ein früheres Gütertransportschiff umbauen und als Sportschiff - somit nicht als Fahrgastschiff - genehmigen ließ, römisch 40 , welche das Sichtfeld des Rudergängers beschränke, aufstellte, römisch 40 durchführt. Das Schiff römisch 40 "XXXX".

2. Am XXXX erließ erstmals die Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell hinsichtlich des XXXX eine schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß § 38 Abs 3 Schifffahrtsgesetz zur ZI 253/2014 mit den Auflagen: "Die Fahrt bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen/umsichtigen Wetter ist verboten. Für den Fall, dass die freie Rundumsicht des Rudergängers nicht gewährleistet ist, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt ist. An Bord des Fahrzeuges muss ab Linz ein funktionstüchtiger AIS Transponder gemäß WVO § 14.01 Zf. 1, lit.b verfügbar sein."2. Am römisch 40 erließ erstmals die Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell hinsichtlich des römisch 40 eine schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß Paragraph 38, Absatz 3, Schifffahrtsgesetz zur ZI 253 aus 2014, mit den Auflagen: "Die Fahrt bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen/umsichtigen Wetter ist verboten. Für den Fall, dass die freie Rundumsicht des Rudergängers nicht gewährleistet ist, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt ist. An Bord des Fahrzeuges muss ab Linz ein funktionstüchtiger AIS Transponder gemäß WVO Paragraph 14 Punkt 01, Zf. 1, Litera b, verfügbar sein."

3. Im XXXX befuhr das XXXX erneut die österreichische Donau. In diesem Zusammenhang erließ am XXXX die Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell hinsichtlich des XXXX eine erneute schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß § 38 Abs 3 Schifffahrtsgesetz zur ZI XXXX mit nachstehendem Auflagen: "Die Fahrt bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen/umsichtigen Wetter ist verboten. Für den Fall, dass die freie Rundumsicht des Rudergängers nicht gewährleistet ist, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt ist. Während der Fahrt ist das Oberdeck freizuhalten. An Bord des Fahrzeuges muss ab Linz ein funktionstüchtiger AIS Transponder gemäß WVO § 14.01 Zf. 1, lit.b verfügbar sein. Die gewerbliche Beförderung von Fahrgästen ist verboten."3. Im römisch 40 befuhr das römisch 40 erneut die österreichische Donau. In diesem Zusammenhang erließ am römisch 40 die Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell hinsichtlich des römisch 40 eine erneute schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß Paragraph 38, Absatz 3, Schifffahrtsgesetz zur ZI römisch 40 mit nachstehendem Auflagen: "Die Fahrt bei Nacht und bei beschränkten Sichtverhältnissen/umsichtigen Wetter ist verboten. Für den Fall, dass die freie Rundumsicht des Rudergängers nicht gewährleistet ist, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck aufgestellt ist. Während der Fahrt ist das Oberdeck freizuhalten. An Bord des Fahrzeuges muss ab Linz ein funktionstüchtiger AIS Transponder gemäß WVO Paragraph 14 Punkt 01, Zf. 1, Litera b, verfügbar sein. Die gewerbliche Beförderung von Fahrgästen ist verboten."

3.1. In dem zwischen der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin stattfindenden Kontakt gibt Letztere durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der XXXX XXXX XXXX XXXX XXXX 3.1. In dem zwischen der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin stattfindenden Kontakt gibt Letztere durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der römisch 40 römisch 40 römisch 40 römisch 40 römisch 40

3.2. Als das XXXX am XXXX in Wien anlegte, erfolgte eine behördliche Prüfung desselben. In diesem Zusammenhang erließ am selben Tage die Schifffahrtsaufsicht Wien hinsichtlich des XXXX eine - ergänzende - schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß § 38 Abs 3 Schifffahrtsgesetz zur Zl XXXX mit nachstehendem Inhalt: "Da kurzfristig nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, ob auf dem österreichischen Abschnitt der Donau gewerbliche Beförderung von Fahrgästen durchgeführt werden, obwohl das Fahrzeug als Sportfahrzeug und nicht für die Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist, ergeht in Ergänzung der schifffahrtspolizeiliche Anordnung Zl. XXXX der Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell vom XXXX die Anordnung, alle Personen, die sich während einer Fahrt an Bord befinden und nicht zur Besatzung gehören (d.h. nicht über ein Schifferdienstbuch verfügen) mittels des beiliegenden schifffahrtspolizeiliche Hinweises nachweislich vor der Fahrt über die rechtliche Situation zu informieren. Die Zahl der Personen an Bord darf in keinem Fall die Anzahl der einzelnen Rettungsmittel gemäß Artikel 15.09 (vier) des Anhangs II der Richtlinie 2006/87/EG überschreiten." 3.2. Als das römisch 40 am römisch 40 in Wien anlegte, erfolgte eine behördliche Prüfung desselben. In diesem Zusammenhang erließ am selben Tage die Schifffahrtsaufsicht Wien hinsichtlich des römisch 40 eine - ergänzende - schifffahrtspolizeiliche Anordnung gemäß Paragraph 38, Absatz 3, Schifffahrtsgesetz zur Zl römisch 40 mit nachstehendem Inhalt: "Da kurzfristig nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, ob auf dem österreichischen Abschnitt der Donau gewerbliche Beförderung von Fahrgästen durchgeführt werden, obwohl das Fahrzeug als Sportfahrzeug und nicht für die Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist, ergeht in Ergänzung der schifffahrtspolizeiliche Anordnung Zl. römisch 40 der Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell vom römisch 40 die Anordnung, alle Personen, die sich während einer Fahrt an Bord befinden und nicht zur Besatzung gehören (d.h. nicht über ein Schifferdienstbuch verfügen) mittels des beiliegenden schifffahrtspolizeiliche Hinweises nachweislich vor der Fahrt über die rechtliche Situation zu informieren. Die Zahl der Personen an Bord darf in keinem Fall die Anzahl der einzelnen Rettungsmittel gemäß Artikel 15.09 (vier) des Anhangs römisch zwei der Richtlinie 2006/87/EG überschreiten."

3.3. Mit E-Mail desselben Tages übermittelte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin in der Anlage den zuvor genannten schifffahrtspolizeiliche Hinweis (nicht Anordnung!) zur Information über die rechtliche Situation der "Gäste" und gibt nochmals bekannt, die Zahl der Personen an Bord dürfe in keinem Falle die Anzahl der Einzelrettungsmittel gemäß Art 15.09 (4) des Anhangs II der Richtlinie 2006/87/EG überschreiten. Der beigeschlossene, von den "Gästen" zu unterfertigende schifffahrtspolizeiliche Hinweis lautet: 3.3. Mit E-Mail desselben Tages übermittelte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin in der Anlage den zuvor genannten schifffahrtspolizeiliche Hinweis (nicht Anordnung!) zur Information über die rechtliche Situation der "Gäste" und gibt nochmals bekannt, die Zahl der Personen an Bord dürfe in keinem Falle die Anzahl der Einzelrettungsmittel gemäß Artikel 15 Punkt 09, (4) des Anhangs römisch zwei der Richtlinie 2006/87/EG überschreiten. Der beigeschlossene, von den "Gästen" zu unterfertigende schifffahrtspolizeiliche Hinweis lautet:

"Das ¿XXXX¿ ist ein Sportfahrzeug und nicht für den gewerbsmäßigen Personentransport zugelassen, es verfügt nicht über die für Fahrgastschiffe vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen. Hinweis zur Kenntnis genommen: [Name], [Geburtsdatum], [Unterschrift]".

3.4. Laut Angaben der Beschwerdeführerin verließ das XXXX Österreich donauaufwärts mit Ende XXXX 3.4. Laut Angaben der Beschwerdeführerin verließ das römisch 40 Österreich donauaufwärts mit Ende römisch 40 .

3.5. Mit E-Mail vom 15. Juli 2015 wandte sich die belangte Behörde an einen Möbel-Händler, der die im XXXX aufliegenden Decken verkauft, mit der Frage, ob diese Decken als "schwer entflammen" einzustufen seien und bat um Übermittlung dementsprechender Prüfberichte bzw -zertifikate. Der Möbel-Händler schrieb mit E-Mail desselben Tages zurück, dass die Produkte für den Heimgebrauch entwickelt würden, und somit für eine gewerbliche oder öffentliche Nutzung keine Brandschutzzertifikate erstellt würden, weil die Möbel für diesen Gebrauch nicht zugelassen seien. 3.5. Mit E-Mail vom 15. Juli 2015 wandte sich die belangte Behörde an einen Möbel-Händler, der die im römisch 40 aufliegenden Decken verkauft, mit der Frage, ob diese Decken als "schwer entflammen" einzustufen seien und bat um Übermittlung dementsprechender Prüfberichte bzw -zertifikate. Der Möbel-Händler schrieb mit E-Mail desselben Tages zurück, dass die Produkte für den Heimgebrauch entwickelt würden, und somit für eine gewerbliche oder öffentliche

Nutzung keine Brandschutzzertifikate erstellt würden, weil die Möbel für diesen Gebrauch nicht zugelassen seien.

3.6. Die belangte Behörde hielt im Verwaltungsakt unter anderem fest, dass an Bord des XXXX automatische Rettungswesten für die Crew bereitgehalten würden, diese jedoch keine Prüfplaketten aufwiesen und der Vertreter des Schiffseigenen dazu behauptete, dass diese Rettungswesten wartungsfrei seien. Die belangte Behörde stellte dazu Internet-Recherchen an und dokumentiert im Verwaltungsakt, dass diese Rettungswesten einmal im Jahr zu inspizieren seien von der zuständigen Servicestelle.3.6. Die belangte Behörde hielt im Verwaltungsakt unter anderem fest, dass an Bord des römisch 40 automatische Rettungswesten für die Crew bereitgehalten würden, diese jedoch keine Prüfplaketten aufwiesen und der Vertreter des Schiffseigenen dazu behauptete, dass diese Rettungswesten wartungsfrei seien. Die belangte Behörde stellte dazu Internet-Recherchen an und dokumentiert im Verwaltungsakt, dass diese Rettungswesten einmal im Jahr zu inspizieren seien von der zuständigen Servicestelle.

4. Mit der hiergerichtlich angefochtenen, gemäß § 25 Abs 3 Schiffstechnikverordnung erteilten schiffahrtspolizeilichen Anordnung vom XXXX, der Beschwerdeführerin am XXXX zugestellt, ordnete die belangte Behörde hinsichtlich des XXXX gemäß § 38 Abs 3 Schifffahrtsgesetzes ein Verbot der Fahrt auf österreichischen Gewässern an, solange die Anforderungen an die freie Sicht vom Steuerstand gemäß Art 7.02 Abs 1 und 3 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, welche Art. 7.02 (1) und (3) des Anhangs II der Richtlinie 2006/87/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 1006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entspreche, nicht erfüllt seien.4. Mit der hiergerichtlich angefochtenen, gemäß Paragraph 25, Absatz 3, Schiffstechnikverordnung erteilten schiffahrtspolizeilichen Anordnung vom römisch 40 , der Beschwerdeführerin am römisch 40 zugestellt, ordnete die belangte Behörde hinsichtlich des römisch 40 gemäß Paragraph 38, Absatz 3, Schifffahrtsgesetzes ein Verbot der Fahrt auf österreichischen Gewässern an, solange die Anforderungen an die freie Sicht vom Steuerstand gemäß Artikel 7 Punkt 02, Absatz eins und 3 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, welche Artikel 7 Punkt 02, (1) und (3) des Anhangs römisch zwei der Richtlinie 2006/87/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 1006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entspreche, nicht erfüllt seien.

4.1 Darüber hinaus werde unter der Voraussetzung der Behebung der das ausgesprochene Fahrverbot begründenden Mängel die schiffahrtspolizeiliche Anordnung erteilt, vor der nächsten Einreise des Fahrzeuges nach Österreich weitere - sieben - näher bestimmte Mängel zu beheben.

4.2. Für den Fall, dass auf dem Fahrzeug Arbeitnehmer beschäftigt würden, werde zusätzlich die schiffahrtspolizeiliche Anordnung erteilt, bis zur nächsten Einreise des Fahrzeuges nach Österreich - einen - näher bestimmten Mangel zu beheben.

4.3. Für den Fall, dass auf dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden sollten, werde zusätzlich die schiffahrtspolizeiliche Anordnung erteilt, vor der nächsten Einreise des Fahrzeuges nach Österreich weitere - zwölf - näher bestimmte Mängel zu beheben.

4.4. Die Behebung aller angeführten Mängel sei der belangten Behörde vor der nächsten Einreise des Fahrzeuges nach Österreich unter Beilage einer aussagekräftigen Dokumentation schriftlich anzuzeigen.

4.5. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus: Die im Detail dargestellten Mängel seien im Hinblick auf die Bestimmungen über die freie Sicht vom Steuerstand aufgrund der erheblichen Einschränkung des Sichtfeldes des Rudergängers und die damit drastisch reduzierte Möglichkeit der Wahrnehmung der Verkehrssituation auf der Wasserstraße eine offenkundige Gefahr für die Schifffahrt im Sinne des § 25 Abs 1 Z 3 lit c der Schiffstechnikverordnung bzw im Sinne des Art 17 iVm Anhang VII, Art 2, der Richtlinie 2006/87/EG.4.5. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus: Die im Detail dargestellten Mängel seien im Hinblick auf die Bestimmungen über die freie Sicht vom Steuerstand aufgrund der erheblichen Einschränkung des Sichtfeldes des Rudergängers und die damit drastisch reduzierte Möglichkeit der Wahrnehmung der Verkehrssituation auf der Wasserstraße eine offenkundige Gefahr für die Schifffahrt im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, Litera c, der Schiffstechnikverordnung bzw im Sinne des Artikel 17, in Verbindung mit Anhang römisch sieben, Artikel 2,, der Richtlinie 2006/87/EG.

5. Mit Schreiben desselben Tages XXXX erstattete die belangte Behörde an das zuständige Magistratische Bezirksamt Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen des Verdachtes begangener Verwaltungsübertretungen nach § 42 Abs 2 Z 11 sowie § 114 Abs 2 Z 2 und Z 8 des Schifffahrtsgesetzes:5. Mit Schreiben desselben Tages römisch 40 erstattete die belangte Behörde an das zuständige Magistratische Bezirksamt Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen des

Verdacht begangener Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 11, sowie Paragraph 114, Absatz 2, Ziffer 2 und Ziffer 8, des Schifffahrtsgesetzes:

5.1. Konkret zeigte die belangte Behörde näher bestimmte Verstöße gegen technische und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften an hinsichtlich 1. der freien Sicht (des Rudergängers), 2. des Schnellschlussventiles, 3. des Ankers, 4. der tragbaren Feuerlöscher, 5. der Rettungswesten, 6. der Anbringung des Namens und der einheitlichen europäischen Schiffsnummer, 7. der Kennzeichnung des Beibootes, sowie 8. des Bordbuches.

5.2. Additional zeigte die belangte Behörde ihren Verdacht der Umgehung von näher konkretisierten Bestimmungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge und somit Verwaltungsübertretungen nach § 114 Abs 2 Z 2, 4 und 5 des Schifffahrtsgesetzes an hinsichtlich 1. der Bestimmungen über die Abgasemissionen, 2. der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie 3. der Reling am Oberdeck. 5.2. Additional zeigte die belangte Behörde ihren Verdacht der Umgehung von näher konkretisierten Bestimmungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge und somit Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 114, Absatz 2, Ziffer 2, 4 und 5 des Schifffahrtsgesetzes an hinsichtlich 1. der Bestimmungen über die Abgasemissionen, 2. der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie 3. der Reling am Oberdeck.

5.3. Schließlich zeigte die belangte Behörde ihren Verdacht der Umgehung von näher konkretisierten Bestimmungen für Fahrgastschiffe und somit Verwaltungsübertretungen nach § 114 Abs 2 Z 2, 4 u 5 des Schifffahrtsgesetzes an hinsichtlich 1. des Brandschutzes der Innenausstattung, 2. der Notausgänge des Innenraumes, 3. der Abmessungen des Einganges in den Innenraum, 4. des Stiegenabganges des Innenraumes, 5. des Stiegenaufganges zum Oberdeck, 6. des Geländers am Oberdeck, 7. der Hydrantenanlage, 8. der Feuerlöschanlage im Maschinenraum, sowie 9. der Sicherheitsrolle und des Sicherheitsplanes. 5.3. Schließlich zeigte die belangte Behörde ihren Verdacht der Umgehung von näher konkretisierten Bestimmungen für Fahrgastschiffe und somit Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 114, Absatz 2, Ziffer 2, 4, u 5 des Schifffahrtsgesetzes an hinsichtlich 1. des Brandschutzes der Innenausstattung, 2. der Notausgänge des Innenraumes, 3. der Abmessungen des Einganges in den Innenraum, 4. des Stiegenabganges des Innenraumes, 5. des Stiegenaufganges zum Oberdeck, 6. des Geländers am Oberdeck, 7. der Hydrantenanlage, 8. der Feuerlöschanlage im Maschinenraum, sowie 9. der Sicherheitsrolle und des Sicherheitsplanes.

5.4. Dieser Anzeige schloss das belangte Behörde vier Beilage an, nämlich das vorläufige Gemeinschaftszeugnis des XXXX, Internetausdrucke zu den "XXXX-Gewinnspielen", die von den mit dem XXXX mitgeführten Personen unterfertigten schifffahrtspolizeilichen Hinweise, sowie das Schreiben von Mondelez vom XXXX zur Frage der Entgeltlichkeit der Mitnahme von Personen auf dem XXXX. 5.4. Dieser Anzeige schloss das belangte Behörde vier Beilage an, nämlich das vorläufige Gemeinschaftszeugnis des römisch 40, Internetausdrucke zu den "XXXX-Gewinnspielen", die von den mit dem römisch 40 mitgeführten Personen unterfertigten schifffahrtspolizeilichen Hinweise, sowie das Schreiben von Mondelez vom römisch 40 zur Frage der Entgeltlichkeit der Mitnahme von Personen auf dem römisch 40.

6. Gegen jene schifffahrtspolizeiliche Anordnung vom XXXX bringt die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht am XXXX eine Maßnahmenbeschwerde, in eventuelle eine Bescheidbeschwerde, ein, und beantragt zugleich, das Bundesverwaltungsgericht wolle dieser Beschwerde gemäß § 22 Abs 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zuerkennen. 6. Gegen jene schifffahrtspolizeiliche Anordnung vom römisch 40 bringt die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht am römisch 40 eine Maßnahmenbeschwerde, in eventuelle eine Bescheidbeschwerde, ein, und beantragt zugleich, das Bundesverwaltungsgericht wolle dieser Beschwerde gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG aufschiebende Wirkung zuerkennen.

7. Mit Schreiben vom XXXX bringt das Bundesverwaltungsgericht der belangten Behörde die erhobene Beschwerde samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unter Beischluss der mitvorgelegten Anlagen ./ 1 bis ./7 zur Kenntnis und ersucht die belangte Behörde, den gesamten Bezug habenden Akt dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich vorzulegen. Dieses Schreiben wird der belangten Behörde am XXXX mit RSb zugestellt, der Beschwerdeführerin geht jenes in Kopie im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am XXXX zu. 7. Mit Schreiben vom römisch 40 bringt das Bundesverwaltungsgericht der belangten Behörde die erhobene Beschwerde samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unter Beischluss der mitvorgelegten Anlagen ./ 1 bis ./7 zur Kenntnis und

ersucht die belangte Behörde, den gesamten Bezug habenden Akt dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich vorzulegen. Dieses Schreiben wird der belangten Behörde am römisch 40 mit RSb zugestellt, der Beschwerdeführerin geht jenes in Kopie im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am römisch 40 zu.

7.1. Am XXXX informiert die belangte Behörde das Bundesverwaltungsgericht, es habe zwar das genannte Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes erhalten, allerdings nicht die Beschwerde samt Anlagen. 7.1. Am römisch 40 informiert die belangte Behörde das Bundesverwaltungsgericht, es habe zwar das genannte Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes erhalten, allerdings nicht die Beschwerde samt Anlagen.

7.2. Am XXXX geht der belangten Behörde eine erneute Ausfertigung des hiergerichtlichen Schreibens samt Beschwerde mit den Anlagen ./ 1 bis ./7 zu. 7.2. Am römisch 40 geht der belangten Behörde eine erneute Ausfertigung des hiergerichtlichen Schreibens samt Beschwerde mit den Anlagen ./ 1 bis ./7 zu.

8. Die belangte Behörde legt dem Bundesverwaltungsgericht am XXXX den Verwaltungsakt vor und erstattet (vorerst) keine Gegenschrift. 8. Die belangte Behörde legt dem Bundesverwaltungsgericht am römisch 40 den Verwaltungsakt vor und erstattet (vorerst) keine Gegenschrift.

9. Am XXXX bringt die belangte Behörde beim Bundesverwaltungsgericht eine Gegenschrift zur erhobenen Beschwerde zweifach (einmal per Post, einmal via ELAK) ein. 9. Am römisch 40 bringt die belangte Behörde beim Bundesverwaltungsgericht eine Gegenschrift zur erhobenen Beschwerde zweifach (einmal per Post, einmal via ELAK) ein.

(Diese Gegenschrift wird im Rahmen der Hauptsache mit der Beschwerdeführerin im Wege des Parteiengehörs unter der Geschäftszahl W179 2115196-1 (Folgeverfahren -1) zu erörtern sein und wurde dieser Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht zu Grunde gelegt, zumal die belangte Behörde zu diesem Antrag in der Gegenschrift "lediglich" ausführt, dieser Antrag sei aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der bisher bekannten Tour-Kalender für die Jahre XXXX irrelevant, weil ohnedies von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Hauptsache bis zum XXXX auszugehen sei und somit die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung höchstwahrscheinlich keine praktische Wirkung entfalten würde.)(Diese Gegenschrift wird im Rahmen der Hauptsache mit der Beschwerdeführerin im Wege des Parteiengehörs unter der Geschäftszahl W179 2115196-1 (Folgeverfahren -1) zu erörtern sein und wurde dieser Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht zu Grunde gelegt, zumal die belangte Behörde zu diesem Antrag in der Gegenschrift "lediglich" ausführt, dieser Antrag sei aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der bisher bekannten Tour-Kalender für die Jahre römisch 40 irrelevant, weil ohnedies von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Hauptsache bis zum römisch 40 auszugehen sei und somit die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung höchstwahrscheinlich keine praktische Wirkung entfalten würde.)

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

a) Angefochtene Anordnung

Die angefochtene schiffahrtspolizeiliche Anordnung lautet in seiner Gesamtheit wortwörtlich wie folgt und enthält nachstehende Fotos:

XXXX b) Anzeige ans Magistratische Bezirksamt römisch 40 b) Anzeige ans Magistratische Bezirksamt

Die von der belangten Behörde erstattete Anzeige an das zuständige Magistratische Bezirksamt hinsichtlich angenommener Verwaltungsübertretungen der Beschwerdeführerin lautet auszugsweise wortwörtlich wie folgt und enthält nachstehende Fotos:

XXXX c) Anzahl bisheriger "Gäste" römisch 40 c) Anzahl bisheriger "Gäste"

Der vorgelegte Verwaltungsakt enthält eine Aktennotiz vom XXXX, wonach die Gesamtzahl der "Gäste" gemäß der an die XXXX übermittelten Listen über die Kenntnisnahme des schiffahrtspolizeiliche Hinweises beträgt: XXXX. Die entsprechenden unterfertigten Hinweis-Listen sind in Kopie im Akt enthalten. Der vorgelegte Verwaltungsakt enthält eine Aktennotiz vom römisch 40 , wonach die Gesamtzahl der "Gäste" gemäß der an die römisch 40 übermittelten Listen über die Kenntnisnahme des schiffahrtspolizeiliche Hinweises beträgt: römisch 40 . Die entsprechenden unterfertigten Hinweis-Listen sind in Kopie im Akt enthalten.

2. Beweiswürdigung:

Der beschriebene Verfahrensgang und die erfolgten Feststellungen ergeben sich aus den unzweifelhaften Tatsachen des hg vorliegenden Verwaltungsakts.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeiten:

Nach Art 131 Abs 2 B-VG idgF erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG iVm Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG ist die Vollziehung der Strom- und Schifffahrtspolizei hinsichtlich der Donau Bundessache. Da die angefochtene schifffahrtspolizeiliche Anordnung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuzurechnen ist, wurde diese doch in seinem Namen ("für den Bundesminister") gesetzt, ist für die erhobene Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig (vgl allgemein zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2013] 29 [40ff]). Nach Artikel 131, Absatz 2, B-VG idgF erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 9, B-VG in Verbindung mit Artikel 11, Absatz eins, Ziffer 6, B-VG ist die Vollziehung der Strom- und Schifffahrtspolizei hinsichtlich der Donau Bundessache. Da die angefochtene schifffahrtspolizeiliche Anordnung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuzurechnen ist, wurde diese doch in seinem Namen ("für den Bundesminister") gesetzt, ist für die erhobene Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig vergleiche allgemein zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2013] 29 [40ff]).

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl I Nr 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, was im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, was im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall ist.

3.2 Rechtsnormen:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, geregelt (§ 1 leg cit). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg cit). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 und des IV. Teiles, sowie im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 und des römisch vier. Teiles, sowie im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 28 Abs 1 und Abs 2 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, lauten wortwörtlich: "(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache

durch Erkenntnis zu erledigen.Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 2, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lauten wortwörtlich: "(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Gemäß § 31 Abs 1 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

§ 24 Abs 1, Abs 2 und Abs 4 VwGVG,BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, lauten wortwörtlich: "§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. (2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn 1. Der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder 2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. (...) (4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen."Paragraph 24, Absatz eins,, Absatz 2 und Absatz 4, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lauten wortwörtlich: "§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. (2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn 1. Der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder 2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. (...) (4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen."

§ 22 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, lautet (auszugsweise) wortwörtlich:Paragraph 22, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, lautet (auszugsweise) wortwörtlich:

"Aufschiebende Wirkung

§ 22. (1) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.Paragraph 22, (1) Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche

Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

(3) (...)"

§ 25 Schiffstechnikverordnung, BGBl II Nr 162/2009, lautet (auszugsweise) wortwörtlich: Paragraph 25, Schiffstechnikverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 162 aus 2009,, lautet (auszugsweise) wortwörtlich:

"(1) (...)

(2) (...)

(3) Wenn bei einer zusätzlichen Überprüfung festgestellt wird, dass das Gemeinschaftszeugnis bzw. Rheinschiffsattest an Bord fehlt oder dass das Fahrzeug eine offenkundige Gefahr darstellt, ist die Weiterfahrt so lange zu untersagen, bis die notwendigen Abhilfemaßnahmen getroffen sind. Abweichend davon kann die Behörde auch Maßnahmen vorschreiben, die es dem Fahrzeug - gegebenenfalls nach durchgeführter Beförderung - ermöglichen, bis zu einem Ort, an dem es überprüft oder instand gesetzt wird, ohne Gefahr weiterzufahren. Die Untersagung der Weiterfahrt, die Vorschreibung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Weiterfahrt und der Auftrag zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgen mit schiffahrtspolizeilicher Anordnung gemäß § 38 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes. Die Behörde, die das Gemeinschaftszeugnis bzw. Rheinschiffsattest erteilt oder zuletzt erneuert hat, ist innerhalb von sieben Tagen über die festgestellten Mängel sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.(3) Wenn bei einer zusätzlichen Überprüfung festgestellt wird, dass das Gemeinschaftszeugnis bzw. Rheinschiffsattest an Bord fehlt oder dass das Fahrzeug eine offenkundige Gefahr darstellt, ist die Weiterfahrt so lange zu untersagen, bis die notwendigen Abhilfemaßnahmen getroffen sind. Abweichend davon kann die Behörde auch Maßnahmen vorschreiben, die es dem Fahrzeug - gegebenenfalls nach durchgeführter Beförderung - ermöglichen, bis zu einem Ort, an dem es überprüft oder instand gesetzt wird, ohne Gefahr weiterzufahren. Die Untersagung der Weiterfahrt, die Vorschreibung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Weiterfahrt und der Auftrag zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgen mit schiffahrtspolizeilicher Anordnung gemäß Paragraph 38, Absatz 3, des Schifffahrtsgesetzes. Die Behörde, die das Gemeinschaftszeugnis bzw. Rheinschiffsattest erteilt oder zuletzt erneuert hat, ist innerhalb von sieben Tagen über die festgestellten Mängel sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(4) (...)"

§ 38 Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 idF BGBl I Nr 111/2010, lautet (auszugsweise) wortwörtlich: Paragraph 38, Schifffahrtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 62 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 111 aus 2010,, lautet (auszugsweise) wortwörtlich:

"(3) Die in Abs. 2 genannten Organe sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen und schwimmende Anlagen zu betreten und den Schiffsführern, anderen an Bord von Fahrzeugen oder auf Schwimmkörpern befindlichen Personen, Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen oder schwimmende Anlagen gestellt sind, Benützern von Schifffahrtsanlagen oder schwimmenden Anlagen oder anderen Benützern der Gewässer oder ihrer Ufer für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Derartige Anordnungen können insbesondere getroffen werden, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Ordnung an Bord oder beim Stilliegen oder die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Verwaltungsvorschriften erfordern. Diese Anordnungen dürfen, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erfordert, von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abweichen; sie können auch durch Zeigen geeigneter Schifffahrtszeichen gegeben werden.""(3) Die in Absatz 2, genannten Organe

sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen und schwimmende Anlagen zu betreten und den Schiffsführern, anderen an Bord von Fahrzeugen oder auf Schwimmkörpern befindlichen Personen, Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge, Schwimmkörper, Schifffahrtsanlagen oder schwimmende Anlagen gestellt sind, Benützern von Schifffahrtsanlagen oder schwimmenden Anlagen oder anderen Benützern der Gewässer oder ihrer Ufer für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Derartige Anordnungen können insbesondere getroffen werden, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Ordnung an Bord oder beim Stilliegen oder die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Verwaltungsvorschriften erfordern. Diese Anordnungen dürfen, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erfordert, von den Bestimmungen der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen abweichen; sie können auch durch Zeigen geeigneter Schifffahrtszeichen gegeben werden."

3.3 Zu A) Aufschiebende Wirkung:

a) Bescheid vs Maßnahme

Die angefochtene schifffahrtspolizeilichen Anordnung vom XXXX, wurde der Beschwerdeführerin am XXXX zugestellt, die erhobene Beschwerde samt Antrag auf aufschiebende Wirkung ging beim Bundesverwaltungsgericht via "Upload" über dessen Homepage am XXXX, und somit binnen 5 Wochen ab Übernahme der Anordnung ein. Die angefochtene schifffahrtspolizeilichen Anordnung vom römisch 40, wurde der Beschwerdeführerin am römisch 40 zugestellt, die erhobene Beschwerde samt Antrag auf aufschiebende Wirkung ging beim Bundesverwaltungsgericht via "Upload" über dessen Homepage am römisch 40, und somit binnen 5 Wochen ab Übernahme der Anordnung ein.

Somit ist die Rechtsmittelfrist von sechs Wochen zum Erheben einer Maßnahmenbeschwerde gewahrt und diese rechtzeitig erfolgt. Die hilfsweise erhobene Bescheidbeschwerde ist binnen einer Rechtsmittelfrist von vier Wochen zu erheben und wäre diese somit grundsätzlich zu spät eingebracht worden; allerdings weist diesfalls der Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige Rechtsmittelfrist im Ausmaß von sechs Wochen auf, so dass auf dem Boden der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 61 Abs 3 AVG auch die Bescheidbeschwerde rechtzeitig erhoben wurde. Somit ist die Rechtsmittelfrist von sechs Wochen zum Erheben einer Maßnahmenbeschwerde gewahrt und diese rechtzeitig erfolgt. Die hilfsweise erhobene Bescheidbeschwerde ist binnen einer Rechtsmittelfrist von vier Wochen zu erheben und wäre diese somit grundsätzlich zu spät eingebracht worden; allerdings weist diesfalls der Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige Rechtsmittelfrist im Ausmaß von sechs Wochen auf, so dass auf dem Boden der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Paragraph 61, Absatz 3, AVG auch die Bescheidbeschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

Da nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz einem erlassenen Bescheid grundsätzlich aufschiebende Wirkung, einer gesetzten Maßnahme eine solche jedoch nicht zukommt, ist zuvorderst zu klären, ob die in Beschwer gezogenen schifffahrtspolizeiliche Anordnung in Bescheidform erlassen, oder mit dieser eine Maßnahme gesetzt wurde:

Wenngleich die früheren hinsichtlich des XXXX getroffenen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen verwaltungspolizeiliche Maßnahmen sind - wurden diese doch sofort vor Ort gesetzt und sogleich als einseitige Schriftstücke ausgehändigt, wobei diese weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung aufwiesen, sondern sich auf die Kennzeichnung des Fahrzeuges und die getroffenen Auflagen beschränkten, und ist hier zumindest eine implizite Zwangsandrohung der allfälligen Hinderung der Weiterfahrt erkennbar -, trifft dies auf die angefochtene Anordnung nicht zu: Wenngleich die früheren hinsichtlich des römisch 40 getroffenen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen verwaltungspolizeiliche Maßnahmen sind - wurden diese doch sofort vor Ort gesetzt und sogleich als einseitige Schriftstücke ausgehändigt, wobei diese weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung aufwiesen, sondern sich auf die Kennzeichnung des Fahrzeuges und die getroffenen Auflagen beschränkten, und ist hier zumindest eine implizite Zwangsandrohung der allfälligen Hinderung der Weiterfahrt erkennbar -, trifft dies auf die angefochtene Anordnung nicht zu:

Die angefochtene Erledigung erfüllt zunächst die für jede Ausfertigung einer behördlichen Erledigung in § 18 Abs 4 AVG normierten Voraussetzungen, die nach § 58 Abs 3 AVG auch für Bescheide gelten, enthält sie doch die genaue Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung, den Namen des Genehmigenden und hier statt der Unterschrift eine Amtssignatur (§ 19 E-GovG). Die angefochtene Erledigung erfüllt zunächst die für jede Ausfertigung einer behördlichen Erledigung in Paragraph 18, Absatz 4, AVG normierten Voraussetzungen, die nach Paragraph 58,

Absatz 3, AVG auch für Bescheide gelten, enthält sie doch die genaue Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung, den Namen des Genehmigenden und hier statt der Unterschrift eine Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG).

Zudem ist die angefochtene Erledigung eindeutig in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung gegliedert.

Allerdings ist sie nicht als Bescheid bezeichnet. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl nur VwGH vom 23.10.2008, ZI 2008/03/0174, oder 30.05.2007, ZI2007/03/0090, sowie den Beschluss eines verstärkten Senates vom 15.12.1977, Slg Nr 9458/A) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung einer Erledigung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs 1 AVG gewertet werden. Allerdings ist sie nicht als Bescheid bezeichnet. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche nur VwGH vom 23.10.2008, ZI 2008/03/0174, oder 30.05.2007, ZI2007/03/0090, sowie den Beschluss eines verstärkten Senates vom 15.12.1977, Slg Nr 9458/A) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung einer Erledigung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des Paragraph 58, Absatz eins, AVG gewertet werden.

Die belangte Behörde hat zweifelsfrei rechtsgestaltend und damit normativ eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden. Dafür spricht schon die Wortwahl, denn es "erteilt" der Bundesminister "ein Verbot der Fahrt auf österreichischen Gewässern". Zudem werden weitere Anordnungen zur Behebung näher bestimmter Mängel "erteilt". Daran vermag auch die Anrede "Sehr geehrte Damen und Herren!" diesfalls nichts zu ändern, zu eindeutig ist die normative Anordnung unter Berufung auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen. Auch geht die belangte Behörde selbst nicht von einem reinen Informationsschreiben aus, will sie doch nicht über ihre Rechtsansicht, Tatsachen, auf Vorgänge des Verfahrens und dergleichen hinweisen, sondern rechtsgestaltend tätig werden, wobei sie letztendlich einen Bescheid erlässt.

Wenn die Beschwerdeführerin moniert, dass ihr die schiffahrtspolizeiliche Anordnung erst zwei Monate nach der am XXXX durchgeführten schiffstechnischen Überprüfung zugestellt wurde, kann ihr in diesem Punkte nicht entgegengetreten werden, spricht doch dieser Zeitraum zwischen dem Überprüfung des Fahrzeuges und dem Erteilen der Anordnung keinesfalls für das Setzen einer Maßnahme. Zudem tätigte die belangte Behörde hier weitere Ermittlungshandlungen, zB holte sie Auskünfte zur Brandgefährlichkeit der im Fahrzeug aufgelegten Decken oder Informationen zu den vorgesehenen Wartungsintervallen der im XXXX vorhandenen Rettungsschwimmwesten ein. Auch ist vor diesem Hintergrund schwerlich eine unmittelbare Zwangsandrohung erkennbar. Wenn die Beschwerdeführerin moniert, dass ihr die schiffahrtspolizeiliche Anordnung erst zwei Monate nach der am römisch 40 durchgeführten schiffstechnischen Überprüfung zugestellt wurde, kann ihr in diesem Punkte nicht entgegengetreten werden, spricht doch dieser Zeitraum zwischen dem Überprüfung des Fahrzeuges und dem Erteilen der Anordnung keinesfalls für das Setzen einer Maßnahme. Zudem tätigte die belangte Behörde hier weitere Ermittlungshandlungen, zB holte sie Auskünfte zur Brandgefährlichkeit der im Fahrzeug aufgelegten Decken oder Informationen zu den vorgesehenen Wartungsintervallen der im römisch 40 vorhandenen Rettungsschwimmwesten ein. Auch ist vor diesem Hintergrund schwerlich eine unmittelbare Zwangsandrohung erkennbar.

Inwieweit sich die belangte Behörde in der angefochtenen schiffahrtspolizeilichen Anordnung auf die Ergebnisse ihrer Ermittlungshandlungen stützte und hier die Parteienrechte der Beschwerdeführerin wahrte, wird im gesondert geführten Beschwerdeverfahren zu klären sein.

Schließlich kann aus dem in § 25 Abs 3 Schiffstechnikverordnung positiviertem Wort "Maßnahmen" nicht auf das Setzen einer Maßnahme durch die Behörde geschlossen werden, bezieht sich dieses Wort doch auf ein Tun der

Beschwerdeführerin, welches ihr von der belangten Behörde vorgeschrieben wird, und nicht auf eine Handlung der belangten Behörde, die hiergerichtlich bekämpft wird. Vielmehr erschließt sich aus dem dort nachfolgend normierten Satz, dass der Auftrag zur Behebung der festgestellten Mängel mit "schiffahrtspolizeilicher Anordnung" gemäß § 38 Abs 3 Schiffahrtsgesetzes erfolgt. Damit wird jedoch nicht die Rechtsform des Verwaltungshandelns determiniert und spricht dies somit nicht gegen die Möglichkeit, eine solche Anordnung in Bescheidform zu treffen. Schließlich kann aus dem in Paragraph 25, Absatz 3, Schiffstechnikverordnung positiviertem Wort "Maßnahmen" nicht auf das Setzen einer Maßnahme durch die Behörde geschlossen werden, bezieht sich dieses Wort doch auf ein Tun der Beschwerdeführerin, welches ihr von der belangten Behörde vorgeschrieben wird, und nicht auf eine Handlung der belangten Behörde, die hiergerichtlich bekämpft wird. Vielmehr erschließt sich aus dem dort nachfolgend normierten Satz, dass der Auftrag zur Behebung der festgestellten Mängel mit "schiffahrtspolizeilicher Anordnung" gemäß Paragraph 38, Absatz 3, Schiffahrtsgesetzes erfolgt. Damit wird jedoch nicht die Rechtsform des Verwaltungshandelns determiniert und spricht dies somit nicht gegen die Möglichkeit, eine solche Anordnung in Bescheidform zu treffen.

Zusammengefasst ist die angefochtene schiffahrtspolizeiliche Anordnung (entgegen den früheren Anordnungen) zweifelsfrei in Bescheidform ergangenen, daran vermag insbesondere auch die falsche Rechtsmittelbelehrung zu einer Maßnahmenbeschwerde nichts zu ändern.

b) Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 22 Abs 1 VwGVG b) Antrag auf aufschiebende Wirkung nach Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG

Der gestellte Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 1 VwGVG ist mangels gesetzter Maßnahme nicht zulässig, zumal der hilfsweise erhobenen Bescheidbeschwerde ausweislich § 13 Abs 1 VwGVG ohnehin eine aufschiebende Wirkung zukommt. Der gestellte Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG ist mangels gesetzter Maßnahme nicht zulässig, zumal der hilfsweise erhobenen Bescheidbeschwerde ausweislich Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG ohnehin eine aufschiebende Wirkung zukommt.

c) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 2 VwGVG c) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG

Mit dem Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerdeführerin die Initiative zur Überprüfung der Frage der aufschiebenden Wirkung ergriffen und diese als Partei des Verfahrens an das Verwaltungsgericht herangetragen. Mit dem Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerdeführerin die Initiative zur Überprüfung der Frage der aufschiebenden Wirkung ergriffen und diese als Partei des Verfahrens an das Verwaltungsgericht herangetragen.

Zudem eröffnet § 22 Abs 2 VwGVG dem Verwaltungsgericht im Bescheidbeschwerdeverfahren die Möglichkeit, von Amts wegen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde durch Beschluss auszuschließen, knüpft doch der Wortlaut des § 22 Abs 2 VwGVG anders als dessen Abs 3 nicht an das Stellen eines Parteienantrages an (vgl zur Amtswegigkeit auch Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte [2013], § 22 VwGVG, K7; ebenso Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015], § 22 VwGVG, Rz 11). Zudem eröffnet Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG dem Verwaltungsgericht im Bescheidbeschwerdeverfahren die Möglichkeit, von Amts wegen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde durch Beschluss auszuschließen, knüpft doch der Wortlaut des Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG anders als dessen Absatz 3, nicht an das Stellen eines Parteienantrages an vergleiche zur Amtswegigkeit auch Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte [2013], Paragraph 22, VwGVG, K7; ebenso Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015], Paragraph 22, VwGVG, Rz 11).

Schließlich ging die belangte Behörde von einer gesetzten Maßnahme und somit davon aus, dass einer allenfalls zu erhebenden Maßnahmenbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, sodass der hiergerichtliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 2 VwGVG in diesem Punkte nur den Rechtszustand herstellt, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verfahrens aus Sicht der belangten Behörde gegeben war. Es erfolgt sohin durch das hiergerichtliche Vorgehen in dieser Frage im Ergebnis keine Änderung der behördlichen Entscheidung. Schließlich ging die belangte Behörde von einer gesetzten Maßnahme und somit davon aus, dass einer allenfalls zu erhebenden Maßnahmenbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, sodass der hiergerichtliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG in diesem Punkte nur den

Rechtszustand herstellt, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Verfahrens aus Sicht der belangten Behörde gegeben war. Es erfolgt sohin durch das hiergerichtliche Vorgehen in dieser Frage im Ergebnis keine Änderung der behördlichen Entscheidung.

Die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VwGVG entsprechen jenen des § 13 Abs 2 VwGVG und sind nach denselben Voraussetzungen zu prüfen (vgl für viele Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte [2013], § 22 VwGVG, K8). Die Voraussetzungen des Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG entsprechen jenen des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG und sind nach denselben Voraussetzungen zu prüfen vergleiche für viele Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte [2013], Paragraph 22, VwGVG, K8).

Was die angesprochenen Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs 2 VwGVG anbelangt, entsprechen diese großteils wiederum jenen, die § 64 Abs 2 AVG normiert (vgl Lehhofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5ff.). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zeigen, dass § 13 VwGVG weitgehend der Bestimmung des § 64 AVG nachgebildet wurde (RV 2009 BlgNR XXIV. GP). Da der Judikatur zu § 64 Abs 2 AVG die Notwendigkeit einer Abwägung bei Gegenüberstellung öffentlicher Interessen und jener des Berufungswerbers ebenfalls zu entnehmen ist (siehe VwGH 03.07.2002, ZI 2002/20/0078), kann damit ohne Weiteres auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden, um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 2 VwGVG an Hand der dort aufgestellten Kriterien zu überprüfen. Was die angesprochenen Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG anbelangt, entsprechen diese großteils wiederum jenen, die Paragraph 64, Absatz 2, AVG normiert vergleiche Lehhofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5ff.). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zeigen, dass Paragraph 13, VwGVG weitgehend der Bestimmung des Paragraph 64, AVG nachgebildet wurde Regierungsvorlage 2009 BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode Da der Judikatur zu Paragraph 64, Absatz 2, AVG die Notwendigkeit einer Abwägung bei Gegenüberstellung öffentlicher Interessen und jener des Berufungswerbers ebenfalls zu entnehmen ist (siehe VwGH 03.07.2002, ZI 2002/20/0078), kann damit ohne Weiteres auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden, um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG an Hand der dort aufgestellten Kriterien zu überprüfen.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs 2 VwGVG (und des § 22 Abs 2 VwGVG) hat die zuständige Behörde (bzw das zuständige Verwaltungsgericht) eine Interessenabwägung durchzuführen und darzulegen, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet (Hengstschläger/Leeb, AVG, zu § 64 Rz 31). In der Interessenabwägung sind die Interessen des Beschwerdeführers gegen die berührten öffentlichen Interessen und allfälliger weitere Parteien abzuwägen (vgl Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte [2013], § 13 VwGVG K9), wobei in einem ersten Schritt festzustellen ist, welche Interessen überwiegen. Nach der Rechtsprechung reicht das bloße Überwiegen öffentlicher Interessen aber nicht aus, um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen; vielmehr muss dargetan werden, dass die vorzeitige Vollstreckung zur Abwendung eines gravierenden Nachteils notwendig ist (Eder/Martschin/Schmid, Verwaltungsgerichte, § 13 VwGVG K11ff.). Die Judikatur verlangt dabei eine sachverhaltsbezogene fachliche Begründung der Entscheidung (VwGH 22.03.1988, ZI 87/07/0108): Nach dem Wortlaut des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG (und des Paragraph 22, Absatz 2, VwGVG) hat die zuständige Behörde (bzw das zuständige Verwaltungsgericht) eine Interessenabwägung durchzuführen und darzulegen, worin die Gefahr im Verzug besteht, die einen vorzeitigen Vollzug des Bescheides dringend gebietet (Hengstschläger/Leeb, AVG, zu Paragraph 64, Rz 31). In der Interessenabwägung sind die Interessen des Beschwerdeführers gegen die berührten öffentlichen Interessen und allfälliger weitere Parteien abzuwägen vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte [2013], Paragraph 13, VwGVG K9), wobei in einem ersten Schritt festzustellen ist, welche Interessen überwiegen. Nach der Rechtsprechung reicht das bloße Überwiegen öffentlicher Interessen aber nicht aus, um den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen; vielmehr muss dargetan werden, dass die vorzeitige Vollstreckung zur Abwendung eines gravierenden Nachteils notwendig ist (Eder/Martschin/Schmid, Verwaltungsgerichte, Paragraph 13, VwGVG K11ff.). Die Judikatur verlangt dabei eine sachverhaltsbezogene fachliche Begründung der Entscheidung (VwGH 22.03.1988, ZI 87/07/0108):

Das Interesse der Beschwerdeführerin an einer Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung liegt darin, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit dem XXXX weiterhin auf der Donau fahren zu können, dies, ohne die aufgetragenen Auflagen erfüllen müssen. Das Interesse der Beschwerdeführerin an einer Zuerkennung einer

aufschiebenden Wirkung liegt darin, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit dem römisch 40 weiterhin auf der Donau fahren zu können, dies, ohne die aufgetragenen Auflagen erfüllen müssen.

Demgegenüber stehen - zwingende - öffentliche Interessen, wie insbesondere die Sicherheit der Schifffahrt und die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums beteiligter und unbeteiligter Personen an einer allfälligen Fahrt des XXXX. Hier ist unter anderem an die körperliche Integrität der Menschen an Bord des XXXX, an Bord anderer Fahrzeuge, sowie Menschen in der Nähe von "Anlegestellen" zu denken. Demgegenüber stehen - zwingende - öffentliche Interessen, wie insbesondere die Sicherheit der Schifffahrt und die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums beteiligter und unbeteiligter Personen an einer allfälligen Fahrt des römisch 40. Hier ist unter anderem an die körperliche Integrität der Menschen an Bord des römisch 40, an Bord anderer Fahrzeuge, sowie Menschen in der Nähe von "Anlegestellen" zu denken.

Immerhin geht die belangte Behörde ua davon aus (Auszug!), dass die freie Sicht des Rudergängers nicht gewährleistet sei, die automatischen Rettungswesten nicht entsprechend den Herstellerangaben geprüft seien, an Oberdeck des Fahrzeuges eine Reling fehle und das dort vorhandene Geländer nicht den europäischen Normen entspreche, die Notausgänge aus dem Innenraum und der Stiegenabgang zu diesem ungenügend seien, im Steuerhaus kein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender tragbarer Feuerlöscher vorhanden sei, die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Oberflächenmaterialien, Belege und Textilmaterialien nicht nachgewiesen oder stattdessen nicht eine Druckwassersprühanlage eingebaut sei, ebenso die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Decken und Wandverkleidungen nicht nachgewiesen oder stattdessen nicht eine Druckwassersprühanlage eingebaut sei, das Fahrzeug mit keiner Hydrantenanlage ausgerüstet sei sowie eine festeingebaute Feuerlöschanlage im Maschinenraum genauso wie ein Sicherheitsplan und eine Sicherheitsrolle mit behördlichen Sichtvermerke etc fehlen würden.

Eine Interessensabwägung kann somit nur ergeben, dass die genannten öffentlichen Interessen jedenfalls das beschriebene Interesse des Beschwerdeführers überwiegen. Denn das öffentliche zwingende Interesse an einer sicheren Schifffahrt sowie an der Unversehrtheit des Lebens und der Gesundheit beteiligter und unbeteiligter Personen an einer allfälligen Schifffahrt ist in jedem Falle und insbesondere vor diesem Hintergrund schwerwiegender, als das vorläufige Fahrverbot bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache.

Dem öffentlichen Wohl würde vor diesem Hintergrund ein gravierender Nachteil bzw eine gravierende Gefahr konkret dadurch drohen, dass die Beschwerdeführerin jederzeit mit dem XXXX in Österreich fahren könnte, ohne dass bereits in der Hauptsache geklärt wäre, ob die behördlich festgestellten Mängeln - in rechtlicher Hinsicht - tatsächlich vorhanden und zu beheben sind. Dem öffentlichen Wohl würde vor diesem Hintergrund ein gravierender Nachteil bzw eine gravierende Gefahr konkret dadurch drohen, dass die Beschwerdeführerin jederzeit mit dem römisch 40 in Österreich fahren könnte, ohne dass bereits in der Hauptsache geklärt wäre, ob die behördlich festgestellten Mängeln - in rechtlicher Hinsicht - tatsächlich vorhanden und zu beheben sind.

Dass diese Gefahr nicht nur konkret, sondern insbesondere sehr real ist, ergibt sich schon aus den von der Beschwerdeführerin der belangten Behörde vorgelegten, ausgefüllten schifffahrtspolizeilichen Hinweisen, aus denen sich erschließt, dass durchaus eine beträchtliche Anzahl von Personen (XXXX laut Aktenlage bisher; siehe Feststellungen) mit dem XXXX mitfährt. (Auf welcher Basis dies erfolgt und ob dies für eine Registrierung als Sportboot oder als Fahrgastboot spricht, ist Gegenstand des Hauptverfahrens, jedoch nicht dieses Verfahrens zur aufschiebende Wirkung.) Dass diese Gefahr nicht nur konkret, sondern insbesondere sehr real ist, ergibt sich schon aus den von der Beschwerdeführerin der belangten Behörde vorgelegten, ausgefüllten schifffahrtspolizeilichen Hinweisen, aus denen sich erschließt, dass durchaus eine beträchtliche Anzahl von Personen (römisch 40 laut Aktenlage bisher; siehe Feststellungen) mit dem römisch 40 mitfährt. (Auf welcher Basis dies erfolgt und ob dies für eine Registrierung als Sportboot oder als Fahrgastboot spricht, ist Gegenstand des Hauptverfahrens, jedoch nicht dieses Verfahrens zur aufschiebende Wirkung.)

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Inhalt der festgestellten, von der belangten Behörde beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt eingebrachte Anzeige zu von ihr angenommenen Verwaltungsübertretungen hinzuweisen, der die Annahme einer rein abstrakten Gefahr nicht gerade unterstützt.

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall fraglich (und in der Hauptsache erst zu klären), inwieweit das "zu lenkende" Fahrzeug in sicherheitstechnischen Belangen "zuverlässig" ist, sodass das überwiegende und zwingende öffentliche Interesse am vorzeitigen Vollzug des angefochtenen Bescheides dringend geboten ist, ist die Mitnahme von nicht zur

Schiffbesatzung gehörenden Personen doch auf Grund der unterfertigten schiffahrtspolizeilichen Hinweise unzweifelhaft.

Soweit sich die Beschwerdeführerin bei ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegen die "erteilten Mängelbehebungsaufträge" wendet, ist sie auf das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache zu verweisen, in welchem zu klären sein wird, ob die von der Behörde angenommenen rechtlichen Vorgaben zur Ausstattung des Fahrzeuges auf das XXXX anwendbar sind und somit eine mangelhafte Ausstattung desselben gegeben ist. Soweit sich die Beschwerdeführerin bei ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegen die "erteilten Mängelbehebungsaufträge" wendet, ist sie auf das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache zu verweisen, in welchem zu klären sein wird, ob die von der Behörde angenommenen rechtlichen Vorgaben zur Ausstattung des Fahrzeuges auf das römisch 40 anwendbar sind und somit eine mangelhafte Ausstattung desselben gegeben ist.

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, die von der Behörde befürchteten Gefahren seien bereits durch die früheren schiffahrtspolizeilichen Anordnungen gebannt, ist entgegenzuhalten, dass die angefochtene Anordnung in ihrem Inhalt viel weitreichender als die früheren Anordnungen ist, sodass die seinerzeitigen Anordnungen keinesfalls gegen alle nun behördliche erkannten Mängel Abhilfe schaffen. Daran vermag auch das Unterfertigen des schiffahrtspolizeilichen Hinweises nichts zu ändern.

Soweit die Beschwerdeführer einen unverhältnismäßigen Nachteil durch die Aufrechterhaltung des Fahrverbotes und der beschwerdegegenständlichen Mängelbehebungsaufträgen moniert, so würde ihr die Erwerbsmöglichkeit in Österreich zur Gänze verwehrt und würden die Umbauarbeiten zur Umrüstung des Bootes zu einem Fahrgastschiff die Beschwerdeführerin zu unwirtschaftlichen Ausgaben zwingend, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie den behaupteten Nachteil bzw die anzunehmenden Ausgaben in keiner Weise beziffert und damit nicht konkretisiert, sowie sich die Notwendigkeit allfälliger Umbauarbeiten des XXXX erst aus einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ergeben könnte. Soweit die Beschwerdeführer einen unverhältnismäßigen Nachteil durch die Aufrechterhaltung des Fahrverbotes und der beschwerdegegenständlichen Mängelbehebungsaufträgen moniert, so würde ihr die Erwerbsmöglichkeit in Österreich zur Gänze verwehrt und würden die Umbauarbeiten zur Umrüstung des Bootes zu einem Fahrgastschiff die Beschwerdeführerin zu unwirtschaftlichen Ausgaben zwingend, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie den behaupteten Nachteil bzw die anzunehmenden Ausgaben in keiner Weise beziffert und damit nicht konkretisiert, sowie sich die Notwendigkeit allfälliger Umbauarbeiten des römisch 40 erst aus einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ergeben könnte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend ist anzumerken, würde die angefochtene schiffahrtspolizeilichen Anordnung nicht als Bescheid, sondern als Maßnahme qualifiziert, wäre der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 22 Abs 1 VwGVG vor dem Hintergrund der zuvor getroffenen Erwägungen abzuweisen, wobei aufgrund der vorhandenen zwingenden öffentlichen Interessen das Durchführen einer Interessenabwägung ausweislich § 22 Abs 1 VwGVG nicht notwendig wäre. Ergänzend ist anzumerken, würde die angefochtene schiffahrtspolizeilichen Anordnung nicht als Bescheid, sondern als Maßnahme qualifiziert, wäre der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG vor dem Hintergrund der zuvor getroffenen Erwägungen abzuweisen, wobei aufgrund der vorhandenen zwingenden öffentlichen Interessen das Durchführen einer Interessenabwägung ausweislich Paragraph 22, Absatz eins, VwGVG nicht notwendig wäre.

d) Absehen vom Durchführen einer mündlichen Verhandlung:

Vor dem Hintergrund einer raschen Entscheidung über die Frage der Zuerkennung oder des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung war eine mündliche Verhandlung weder indiziert, noch wurden in der Beschwerde hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte.

Bei diesem Ergebnis konnte und musste eine mündliche Verhandlung unterbleiben, um eine zeitnahe Entscheidung zu gewährleisten.

4. Zu B) Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist die Revision nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebende Wirkung - angesichts der maßgeblichen Aspekte des konkreten Falles - keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und somit nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen; sie ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung liegen ebenfalls nicht vor.

Es war daher auch in diesem Punkte spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anzeige, aufschiebende Wirkung, Bescheid, Bescheidcharakter, Bescheidqualität, Entgeltlichkeit, Fahrverbot, Gefahr für Leib und Leben, Gefahr im Verzug, Gefahrenabwehr, Gesundheitsrisiko, gravierender Nachteil, Interessenabwägung, Konkretisierung, Mängelbehebung, Mangelhaftigkeit, Maßnahmenbeschwerde, normative Kraft, Offensichtlichkeit, öffentliches Interesse, Schifffahrtspolizeiliche Anordnung, Sicherheit, Umgehungsverbot, vorläufige Maßnahme, Zurückweisung, Zuverlässigkeit, Zwangsmaßnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W179.2115196.2.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at